

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

IX. Jahrgang.

Darressalam. 29. August 1908.

No. 17.

Inhalt: Verfügung wegen Aenderung der Verfügung vom 25. Dezember 1900. betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. — Bekanntmachung betr. Wiedereröffnung des Sanatoriums Wugiri. — Runderlass betr. Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen. — Bekanntmachung betr. die Ansteuerung von Kigombe. — Bekanntmachung betr. die Ausserkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke. — Bekanntmachungen betr. Umwandlungen von Schürffeldern in Bergbaufelder. — Personalien.

Verfügung

wegen Aenderung der Verfügung vom 25. Dezember 1900, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.
Vom 8. Mai 1908.

Die Verfügung vom 25. Dezember 1900, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol.-Bl. 1901 S. 1), wird wie folgt geändert:

I. Der Abs. 1 des § 1 Nr. 4 erhält die nachstehende Fassung:

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehöriger Geschäfte, welche ohne Mitwirkung von Beisitzern erledigt werden können, oder bestimmter Arten von solchen geeigneten Personen dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugnis erstreckt sich auf die Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen, die Ernennung der Beisitzer und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Die Uebertragung soll durch schriftliche Verfügung geschehen.

II. Im § 1 Nr. 7 Abs. 2. ist zu „an“ hinter dem Worte „Geschäfte“ einzuschalten: „oder bestimmter Arten von solchen“, und es treten zu e vor dem Komma die Worte hinzu: „oder den Widerruf der Zulassung.“

III. Dem § 3 wird als Abs. 2 hinzugefügt:

„Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, im Falle der Behinderung eines von ihnen zugelassenen Rechtsanwalts diesem einen Vertreter zu bestellen.“

IV. Hinter § 3 wird der folgende neue Paragraph eingeschaltet:

§ 3 a. Notare.

1) Die Ernennung der Notare erfolgt widerruflich für ein bestimmtes Schutzgebiet unter Anweisung eines Amtssitzes in diesem.

2) Die Dienstaufsicht über die Notare wird im Schutzgebiete von Togo durch den Gouverneur, in den übrigen Schutzgebieten durch den Oberrichter geführt. Die bezeichneten Beamten sind

befugt, allgemeine Anordnungen über die Geschäftsführung der Notare zu erlassen. Die Notare sind verpflichtet, ihnen sowie den von ihnen beauftragten richterlichen Beamten auf Verlangen die Urkunden und Register zur Einsicht vorzulegen.

3) Jeder Notar hat, sofern er nicht bereits einen Diensteid als Kaiserlicher Beamter geleistet hat, vor dem zur Dienstaufsicht berufenen Beamten oder einem von diesem beauftragten Richter einen Eid dahin zu leisten:

Ich x schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Notars getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!“

Vor der Erfüllung dieser Verpflichtung soll er keine Amtshandlungen vornehmen.

4) Die Notare haben ihre bei Amtshandlungen anzuwendende Unterschrift sowie einen Abdruck des Dienstsiegels dem zur Dienstaufsicht berufenen Beamten einzureichen.

Die Dienstsiegel der Notare sollen in der Mitte den heraldischen Adler (Reichsadler) und in der Umschrift den Vor- und Zunamen des Notars sowie die Worte „Notar im Schutzgebiete . . .“ enthalten.

5) Ein Notar darf seine Dienste nicht ohne triftigen Grund verweigern. Nimmt er einen Auftrag nicht an, so ist er verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Er hat, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, über die Verhandlungen, bei denen er mitgewirkt hat, Verschwiegenheit zu beobachten, es sei denn, dass die in der Sache Beteiligten ihn von dieser Verpflichtung entbinden.

6) Der Reichskanzler (Reichskolonialamt) kann einem Notar für die Dauer einer Krankheit sowie für die Dauer einer durch erhebliche Gründe gerechtfertigten Abwesenheit oder anderweitigen Verhinderung einen Vertreter bestellen. Auf den letzteren finden die Bestimmungen der Nr. 3 und (in Betreff der Einreichung der Unterschrift) der Nr. 4 entsprechende Anwendung. Ist er schon einmal als Vertreter eines Notars beeidigt worden,

so genügt es, wenn er auf den früher geleisteten Eid verwiesen wird. Der Anfang sowie die Beendigung der Vertretung ist dem zur Dienstaufsicht berufenen Beamten anzuzeigen. Der Vertreter hat seiner Unterschrift einen ihn als solchen kennzeichnenden Zusatz beizufügen und das Dienstsegel des Vertretenen.

V. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.
Berlin, den 8. Mai 1908.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Derburg.

Bekanntmachung.

Das Lienhardt-Sanatorium Wugiri wird am 1. Oktober dieses Jahres nach den Bestimmungen der im Amtlicher Anzeiger No. 21 vom 7. September 1907 veröffentlichten Betriebsordnung wieder eröffnet.

Daressalam, den 12. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.
J.-Nr. 15388. V.

Runderlass.

Der letzte Absatz des Runderlasses vom 26. Februar 1903 (L. G. I. S. 56) betr. die Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen fällt fort.

Daressalam, den 15. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg
J. Nr. 6633. IN S.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1908 die Ausserkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ zum 1. Oktober 1908 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 30. September 1910 beschlossen.

Daressalam, den 26. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Gross.
J. No. 16031 III.

Bekanntmachung.

An dem Nordende des Tengale-Riffs, nördlich von Pangani, ist für die Austenerung von Kigombe eine kleine weisse Spierentonne mit der schwarzen Aufschrift „Tengale“ und zwei schwarzen mit der Spitze nach oben zeigenden Dreiecken als Toppzeichen auf 50° 18,9' S-Br. und 39° 5,5' O-Lg. neu ausgelegt worden.

Daressalam, den 14. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
von Gross.
J. No. 15863. VI.

Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende, Rechtsanwalt Dr. Schultze in Daressalam hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 173 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Tulembeka führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kibanduku am östlichen Fusse des Berges Tulembeka in dem Winkel, welcher durch den Zusammenfluß des Baches Kolongogule und des Flusses Tsumbi gebildet wird. Das Feld erstreckt sich in der Richtung von Südost nach Nordwest und wird von dem Wege Kongho-Kikoja durchschnitten. Das Feld ist 140 m lang und 100 m breit.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, dieses Recht bis spätestens am 15. September 1908 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 25. August 1908.

Kaiserliche Bergbehörde
Beckler

J.-No. 16155 IX.

Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende, Rechtsanwalt Dr. Schultze in Daressalam hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 174 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Miharasi führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kibanduku in der Nähe des Dorfes Miharasi, in dem Winkel der durch den Zusammenfluss der Flüsse Miharasi und Mgeta gebildet wird. Das Feld erstreckt sich von Südwest nach Nordost und wird von dem Wege Kongho-Miharasi durchschnitten. Durch die Südwestecke des Feldes fließt der Miharasi und in der Südostecke zweigt sich von dem vorgenannten Wege der Weg nach Mgeta ab. Das Feld ist 320 m lang und 230 m breit.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, er-

geht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 15. September 1908 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 25. August 1908

Kaiserliche Bergbehörde

Beckler.

J. No. 16156. IX.

Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende Rechtsanwalt Dr. Schultze in Daressalam hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 172 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Chamlangala“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kibanduku am westlichen Fusse des Berges Chamlangala, etwa 300 m südlich des Flusses Chamlangala und erstreckt sich in der Richtung von Süd nach Nord. Die Nordostecke des Feldes ist etwa 500 m von dem Zusammenfluß der Flüsse Chamlangala und Mkinaha entfernt. Das Feld ist 110 m lang und 30 m breit.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 15. September 1908 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 24. August 1908.

Kaiserliche Bergbehörde

Beckler

J.-No. 16154. IX.

Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende Albert Prüsse in Morogoro hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 175 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Glück auf“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kinole in dem Geländeabschnitt, der durch den Zusammenfluß der Flüsse Magali, Msole und Msofi gebildet wird. Das Feld liegt in der Richtung von Südost nach Nord-

west und wird in der Ostecke durch die Msole durchflossen. An der Westseite liegen ungefähr 500-600 m entfernt der Malille-, der Mseya- und der Msole-Berg, im Süden die katholische Mission Lolodorf und die Prüsse'sche Niederlassung. Das Feld ist 400 m lang und 200 m breit.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 15. September 1908 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 24. August 1908.

Kaiserliche Bergbehörde

Beckler

J.-No. 16161. IX.

Personalm Nachrichten.

Kaiserliches Gouvernement. Der Herr Reichskanzler hat dem Gerichtsassessor Dr. Nötzel die etatsmäßige Stelle eines Bezirksamtmanns mit Wirkung vom 1. April 08 ab übertragen.

Eingetroffen: Vom Heimatsurlaub oder neu mit R. P. D. „Adolph Woermann.“ Am 16. August 08 in Tanga Bezirksamtman Dr. Nötzel, Wegebauingenieur Keller für Wegebau Mombo-Moschi, Kanzleihilfe Müller; am 18. August 08 in Daressalam: Regierungsbaumeister Walther, kom. Sekretäre Krimling und Merle und kom. Hauptzollamtsvorsteher Rohde. Von Tabora: Kanzlist Feldmann am 18. August 08.

Abgereist mit Heimatsurlaub bzw. heimgereist: Mit R. P. D. „Herzog“: Ab Daressalam am 23. August 08: Kapitän Müller, Dockmeister Lütje, Techniker Wenking, Kanzleihilfe Hellmut Wolf, ab Tanga am 24. August 08: Bureau-Assistent II. Kl. Richter. Mit Gouvernementsdampfer am 26. August 08 zum Anschluss an den am 27. August 08. in Zanzibar abgehenden Dampfer der Messageries Maritimes: kom. Sekretär Kobus.

Versetzt: Techniker Grafe nach Muansa, abgereist mit D. O. A. L Dampfer am 21. Juni 08 über Mombasa; Bezirksamtssekretär Häuser nach Neulangenburg zur kommissarischen Verwaltung des dortigen Bezirksamts, abgereist am 24. August 08 über Morogoro; Polizeiwachtmeister Eggert zum Bezirksamt Lindi, abgereist am 18. August 08 mit Gouvernementsdampfer.

Eingestellt: Kanzleihilfe Haug beim Zentralbureau am 26. August 08.

Ausgeschieden: kom. Sekretäre Windisch mit Ablauf des 14. Juni 08 und Gorholt und Lichtenberg mit Ablauf des 30. Juni 08,

Kanzleihilfen Pfau mit Ablauf des 31. Juni 08,
Schaller mit Ablauf des 31. Juli 08 und
Klemp mit Ablauf des 22. August 08.

Kaiserliche Schutztruppe:

Eingetroffen: Hauptmann Frhr. v. Wangenheim,
Oberarzt Dr. Weck, Feldwebel Wirbel, Unter-
offizier Seidel, Sanitätssergeanten Jenischewski,
Holzapfel, Tschirch, Sanitätsunteroffizier Reh-
wagen vom Heimatsurlaub bezw. neu, Vizefeld-
webel Ungefroren von Jringa, Sanitätsfeldwebel
Ludzuweit von Tanga, Sanitätsfeldwebel
Steinberg von Morogoro.

Beurlaubt: Stabsärzte Dr. Ahlbory, Dr. Brünn
Unteroffiziere Jaster, Hermann, Sanitätssergeant
Jaletzki

Versetzt, kommandiert: Hauptmann Frhr. v.
Wangenheim zum Stabe, Oberarzt Dr. Weck
als Leiter des Lazarets für Farbige, Feldwebel,

Wirbel zur 6. Kompagnie, Abteilung Bismark-
burg, Unteroffizier Seidel zur Polizei, Sanitäts-
sergeant Jenischewski zur Bezirksnebenstelle
Bismarckburg, Sanitätssergeant Holzapfel zum
Geschäftszimmer des Oberstabsarztes, Sanitäts-
sergeant Tschirch zur 4. Kompagnie Kilimatinde,
Sanitätsfeldwebel Ludzuweit und Sanitäts-
unteroffizier Rehwagen zum Lazarett für Farbige,
Sanitätsunteroffizier Lange zur Schlafkrankheit-
bekämpfungs-Expedition Schirati.

Ausgeschieden: Hauptmann v. Hirsch, Ober-
leutnants Kühl, Tiller, Correck, v. Lindeiner
gen. v. Wildau, Büchsenmacher Kretsch.

Zum Urlaubsantritt befohlen: Sanitätsfeldwebel
Knispel, Unteroffizier Wiesen.

Verstorben: Hauptmann Wendland am 13.
August 1908 in Daressalam am Herzschlag.